

**Bundesgesetz**  
**über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige**  
(Ausweisgesetz; AwG)

*Entwurf*

**(Bezug von nicht biometrischen Identitätskarten bei  
Wohnsitzgemeinden)**

**Änderung vom...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 4. Februar 2011<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

**I**

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001<sup>3</sup> über die Ausweise für Schweizer  
Staatsangehörige wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2<sup>ter</sup> zweiter Satz*

2<sup>ter</sup> ... Er stellt sicher, dass auch eine Identitätskarte ohne Chip beantragt werden  
kann.

*Art. 4a*            **Anträge auf Identitätskarten bei Wohnsitzgemeinden**

<sup>1</sup> Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden ermächtigen, Anträge auf die Aus-  
stellung von Identitätskarten ohne Chip entgegenzunehmen. In diesem Fall ist die  
von den Kantonen bezeichnete verantwortliche Stelle gemäss Artikel 4 Absatz 1 die  
ausstellende Behörde, die verantwortlich für die Prüfung und Bearbeitung dieser  
Anträge ist.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Kantone ermächtigen, auch für die Entgegennahme von  
Anträgen für andere Typen von Identitätskarten die Wohnsitzgemeinden zu be-  
zeichnen.

*Art. 5 Abs. 2 Bst. b und d (neu)*

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zum Antrags- und Ausstellungsverfahren,  
namentlich betreffend:

<sup>1</sup> BBl 2002 ...  
<sup>2</sup> BBl 2002 ...  
<sup>3</sup> SR 143.1

- b. die Anforderungen an die ausstellenden Behörden und, was die Beantragung von Identitätskarten betrifft, die Anforderungen an die Wohnsitzgemeinden;
- d. die Art und Weise der Entgegennahme, die Bearbeitung und die Weiterleitung von Anträgen für Identitätskarten, die bei den Wohnsitzgemeinden eingereicht werden.

*Art. 6 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinden prüfen die Anträge für Identitätskarten, einschliesslich der geltend gemachten Identität, und leiten diese an die ausstellende Behörde des Kantons weiter.

<sup>1bis</sup> Die ausstellende Behörde prüft, ob die Angaben auf den bei ihr eingegangenen und von ihr entgegengenommenen Anträgen korrekt und vollständig sind, und überprüft die geltend gemachte Identität.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2012 in Kraft. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.